



Aktenzeichen: BAV / BAV-430.9-00001/00010/00002
Ihr Zeichen: 8200-GB-001-20150703_V0.1
Unser Zeichen: lec
Sachbearbeiter/in: Christophe Le Borgne
Bern, 24. November 2015

DAS BUNDESAMT FÜR VERKEHR

hat in der Angelegenheit

der Albold Consulting GmbH, Frau Dr. Astrid Albold, Geschäftsführerin, Sendlinger Strasse 351, D-80331 München, Deutschland

betreffend

Antrag auf Anerkennung als Risikobewertungsstelle

I. festgestellt:

1. Die Albold Consulting GmbH hat mit Schreiben vom 10. Juli 2015 das Bundesamt für Verkehr (BAV) um Anerkennung als Risikobewertungsstelle und benannte beauftragte Stelle sowie um Anerkennung als Sachverständige für Software und Funktionale Sicherheit gemäss EN 50129 ersucht.

II. in Erwägung gezogen:

A *Formelles:*

1. Das BAV ist gemäss Art. 15v Abs. 1 EBV zuständig, Risikobewertungsstellen anzuerkennen, die Sicherheitsbewertungen nach Artikel 8c Absatz 2 EBV vornehmen wollen.
2. Das Gesuch um Zulassung als benannte beauftragte Stelle ist nicht Gegenstand des vorliegenden Entscheides, sondern wird in einem eigenständigen Verfahren geprüft und beschieden.
3. Auf das Gesuch um Anerkennung als Sachverständige wird nicht eingetreten. Eine solche Anerkennung ist in den Rechtsvorschriften nicht vorgesehen.

Bundesamt für Verkehr BAV
Postadresse: CH-3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Christophe Le Borgne
Tel. +41 58 461 89 65, Fax +41 58 462 78 26
christophe.le-borgne@bav.admin.ch
www.bav.admin.ch



B Materielles:

1. Voraussetzung für die Anerkennung einer natürlichen Person als Risikobewertungsstelle ist, dass diese für die anerkannten Bereiche die fachlichen Anforderungen erfüllt (Art. 15v Abs. 3 EBV). Die fachlichen Anforderungen ergeben sich aus Artikel 15t Abs. 1 bis 3 sowie aus Anhang II Ziffern 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 352/2009.
2. Voraussetzung für die Anerkennung einer juristischen Person als Risikobewertungsstelle ist, dass sie natürliche Personen beschäftigt, welche die fachlichen Anforderungen erfüllen.
3. Es bestehen keine gesteigerten Anforderungen an das Beschäftigungsverhältnis. Es genügt, wenn die Gesuchstellerin glaubhaft macht, dass die Personen bereit sein werden, für die Gesuchstellerin Sicherheitsbewertungsberichte zu erstellen.
4. Risikobewertungsstellen müssen im Prüfungsbereich Fachkenntnisse und Erfahrung haben, die der Komplexität und der Sicherheitsrelevanz der zu prüfenden Vorhaben angemessen sind (Art. 15t Abs. 1 EBV). Sie müssen eine geeignete Ausbildung nachweisen und vergleichbare Prüfungsobjekte selbst realisiert oder begutachtet haben. Überdies müssen sie über ausreichende Kenntnis der Vorschriften verfügen, die für die durchzuführenden Bewertungen erforderlich sind (Anhang II Ziffer 4 dritter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 352/2009).
5. Ausreichende Fach- und Systemkenntnisse sowie Erfahrung sind für eine Risikobewertungsstelle unter zwei Aspekten erforderlich: Einerseits im Bereich des Risikomanagements und andererseits in den zu beurteilenden Fachbereichen.
6. Vorliegend betrifft das Gesuch folgende Fachbereiche:

Fachbereich	Teil-Fachbereiche
Fahrzeuge	<ul style="list-style-type: none">- Interoperable Fahrzeuge- Nicht interoperable Fahrzeuge

7. Nachfolgend wird die fachliche Eignung der Personen beurteilt, welche die Gesuchstellerin mit dem Erstellen von Sicherheitsbewertungsberichten beauftragen möchte. Beurteilt werden einerseits Ausbildung, Erfahrung und Vorschriftenkenntnis im Bereich Risikomanagement und andererseits Ausbildung, Erfahrung und Vorschriftenkenntnis in den zu beurteilenden Fachbereichen.

Person	Erfüllt die fachlichen Anforderungen in folgenden (Teil-) Fachbereichen
Fr. Dr. Astrid Albold	<ul style="list-style-type: none">- Risikomanagement- Fahrzeuge (elektrische Teile und Software)
Hr. Martin Becquart	<ul style="list-style-type: none">- Risikomanagement- Fahrzeuge (mechanische Teile)

8. Zusammenfassend ist auf Grund der eingereichten Unterlagen festzustellen, dass Fr. Dr. Astrid Albold und Hr. Martin Becquart über ausreichende Erfahrung und Vorschriftenkenntnis im Bereich Risikomanagement sowie dem Fachbereich Schienenfahrzeuge verfügen. Somit wird die Albold Consulting GmbH als Risikobewertungsstelle für die beantragten Fachbereiche anerkannt.

9. Anerkennungsdauer: Gemäss Artikel 15v Abs. 4 EBV kann das BAV die Anerkennung für höchstens 10 Jahre erteilen. Es ist davon auszugehen, dass die Schweiz in den kommenden Jahren gleichwertiges Recht zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 schaffen wird. Es ist weiter davon auszugehen, dass sich hieraus zusätzliche Anforderungen für Risikobewertungsstellen ergeben werden. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass nach einer Übergangsfrist Sicherheitsbewertungsberichte nur noch von solchen Stellen anerkannt werden, welche den dann geltenden Anforderungen entsprechen. Folglich begründet die Anerkennung als Risikobewertungsstelle für 10 Jahre keinen Anspruch darauf, während dem gesamten Zeitraum Sicherheitsbewertungsberichte erstellen zu dürfen. Vielmehr wird die Anerkennung von Risikobewertungsstellen, die nach heute geltendem Recht anerkannt wurden, zu widerrufen sein, wenn sie die in der Zukunft geltenden Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen.
10. Die Anerkennung wäre überdies zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Dementsprechend wäre die Anerkennung auch zu widerrufen, wenn die Albold Consulting GmbH keine Personen mehr beschäftigen würde, welche die fachlichen Anforderungen erfüllen.
11. Gemäss Art. 25b GebV-BAV (SR 742.102) werden Gebühren für die Anerkennung von Sachverständigen im Eisenbahnbereich nach Zeitaufwand berechnet. Vorliegend entstand ein Aufwand von 10 Stunden, weshalb ihm bei einem Stundenansatz von Fr. 180.- eine Gebühr von Fr. 1'800.- aufzuerlegen ist.

III. verfügt:

1. Die Albold Consulting GmbH wird im Teil-Bereich Fahrzeuge gemäss Artikel 15v Absatz 1 und Art. 15t EBV sowie Anhang II Ziffern 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 als Risikobewertungsstelle anerkannt.
2. Die Anerkennung wird für die Dauer von 10 Jahren oder bis auf Widerruf erteilt.
3. Der Albold Consulting GmbH wird eine Gebühr von Fr. 1'800.- auferlegt. Der Betrag ist fällig 30 Tage nach der Eröffnung bzw. im Falle der Anfechtung mit ihrer Rechtskraft. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an. Der Betrag ist dem BAV gemäss der separat folgenden Rechnung zu überweisen.


Bundesamt für Verkehr

Sektion Zulassung und Regelwerke



Jürg Lütcher, Sektionschef

Sektion Grundlagen



Tobias Schaller, Sektionschef

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäss Artikel 50 VwVG (SR 172.021) kann gegen diese Verfügung innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gemäss Artikel 20 VwVG beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Der Stillstand der Fristen richtet sich nach Artikel 22a VwVG.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; ein allfälliger Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 63 VwVG.

Zu eröffnen an:

- Albold Consulting GmbH

Beilagen:

-

Kopie z.K. an:

- zr

Per E-Mail an:

-

Intern per Zeiger an:

- kua (zur Rechnungstellung)
- fz, gl